



Statuten

Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz

GRUNDSÄTZLICHES

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz" besteht ein Verein nach Art. 60, ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein behält sich bei Bedarf einen Eintrag in das schweizerische Handelsregister vor.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Promotion von Holz – vom Wald bis zum Konsumenten. Er will die Nutzung und Verarbeitung des einheimischen Rohstoffes Holz primär im Raum Zentralschweiz fördern und die Wertschöpfungskette Holz als Ganzes stärken.

3 Wege zur Zweckerfüllung

Der Verein führt eine Geschäftsstelle und erfüllt den Zweck insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von Basisaufgaben, Dienstleistungen und Projekten.

3.1 Basisaufgaben

Die Basisaufgaben sind Daueraufgaben, welche durch die Geschäftsstelle möglichst effizient zu erbringen sind und über die Träger- und Mitgliederbeiträge finanziert werden. Es sind dies insbesondere:

- Übergeordnete Promotionsaktivitäten für den Werk- und Baustoff sowie Energieträger Holz beim Endkunden und innerhalb der Branche.
- Wertschöpfungskette nach innen stärken.
- Nutzung des politischen Umfeldes, um die Rahmenbedingungen für das Holz zu verbessern.
- Projekt- und Dienstleistungsentwicklung.

3.2 Dienstleistungen

Dienstleistungen werden im Rahmen der Zweckerfüllung dauernd für Dritte wahrgenommen und finanzieren sich möglichst selber. Sie können über die Zentralschweiz hinaus angeboten werden.

3.3 Projekte (Aktionsprogramm)

Projekte sind befristet und werden ganz oder mehrheitlich durch Dritte finanziert.

3.4 Partnerschaften

Zur Erreichung seiner Ziele und für die Umsetzung konkreter Projektideen kann der Verein Umsetzungspartnerschaften eingehen.

4 Grundsätze

Der Verein wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt und die aus ihm hervorgehenden Leistungen sind der Nachhaltigkeit verpflichtet. Das heisst, ökologische, soziale und ökonomische Grundregeln werden eingehalten.

Der Verein steht sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite offen. Arbeitspolitische Themen werden innerhalb des Vereins ausdrücklich nicht behandelt.

5 Verhältnis zu schweizerischen Organisationen

Der Verein arbeitet mit schweizerischen Branchenorganisationen aktiv zusammen. Er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Dachorganisationen bei der Umsetzung ihrer Ziele und Aktionen in der Zentralschweiz.

Mitgliedschaft

6 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

6.1 Träger

Träger sind Organisationen aus der Wertschöpfungskette Holz, welche einen bestimmten finanziellen Beitrag leisten, der höher als der Mitgliederbeitrag ist. Sie unterstützen die Ziele und Aktivitäten der Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz aktiv und arbeiten im Verein mit.

6.2 Firmen- und Körperschaften

Mitglieder unter dieser Bezeichnung sind juristische Personen, Unternehmungen und Körperschaften (Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften) mit einem Bezug zur Zentralschweizer Wald- und Holzwirtschaft, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die über dessen Aktivitäten mitentscheiden wollen.

6.3 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen mit einem Bezug zur Zentralschweizer Wald- und Holzwirtschaft, welche den Vereinszweck unterstützen.

6.4 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und den jährlichen Beitrag freiwillig entrichten. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber an die Generalversammlung eingeladen und erhalten die Informationen wie die Mitglieder.

6.5 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften werden nur natürlichen Personen zuerkannt.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein und die von ihm geschaffenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie handeln nicht gegen die Interessen des Vereins.

Sie bezahlen die festgelegten Jahresbeiträge fristgerecht und verfügen über ein in Art. 10.3 geregeltes Stimmrecht.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird im Finanzreglement festgelegt.

Vereinsaustritt und Vereinsausschluss werden sofort wirksam. Hingegen bleiben die Beiträge für das ganze laufende Kalenderjahr geschuldet.

Der Verein bietet den Mitgliedern seine Leistungen und Dienstleistungen im Rahmen der Möglichkeiten zu Vorzugsbedingungen an. Die Leistungen und Vorzugsbedingungen für Mitglieder sind im Leistungsreglement geregelt.

8 Eintritt und Austritt

8.1 Eintritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen. Über die Aufnahme von Trägern entscheidet die Generalversammlung. Über die Aufnahme von Firmen- und Gruppenmitgliedern sowie von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung. Der schriftliche Rekurs muss spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

8.2 Austritt

Der Austritt eines Trägers ist unter Beachtung einer schriftlichen Kündigung und einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Austritt von Firmen und Körperschaften sowie von Einzelmitgliedern ist mit schriftlicher Kündigung innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

8.3 Ausschluss

Mitglieder können bei Vorliegen wichtiger Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

ORGANISATION

9 Organe

Die Organe des Vereins Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz sind:

- die Generalversammlung
- die Revisionsstelle
- der Vorstand
- der Vorstandsausschuss
- Regionalgruppen
- Fach- und Projektgruppen
- Geschäftsstelle

10 Die Generalversammlung

10.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig.

Sie hat folgende Befugnisse:

- Aufnahme und Ausschluss von Trägern und Mitgliedern;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Einsatz und Auflösung von Regionalgruppen;
- Festsetzung der Träger- und Mitgliederbeiträge;
- periodische Kenntnissnahme des Aktionsprogramms und Abnahme des Rechenschaftsberichts;
- Genehmigung des Budgets;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- Genehmigung des GV-Protokolls;
- Entlastung der Vereinsorgane;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Festsetzung und Änderung des Finanz- sowie Organisations- und Aufgabenreglements;
- Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten und Reglemente vorbehalten sind oder die durch den Vorstand vorgelegt werden;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung oder Fusion des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

10.2 Anträge und Fristen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Ausserordentliche Versammlungen sind möglich, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn eine Anzahl Mitglieder, die zusammen einen Fünftel der Mitgliederstimmen auf sich vereinigen, dies verlangt.

Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung.

Anträge zu traktandierten Geschäften können an der Versammlung eingebracht werden. Der Antrag auf Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste muss der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Die angepasste Traktandenliste wird bis 10 Kalendertage vor der Generalversammlung an die Mitglieder verschickt.

10.3 Stimmrecht

Das Stimmrecht der Träger und der Firmen und Körperschaften richtet sich nach der Höhe ihrer Mitgliederbeiträge und bei den Trägern zusätzlich nach den Anteilen an Standesstimmen.

Alle Einzelmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

Firmen und Körperschaften mit mehr als 10 Mitarbeitenden erhalten gerundet pro 500.– CHF einbezahlten Mitgliederbeitrag ein Stimmrecht. Firmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden ein Stimmrecht für 300.- CHF einbezahlten Mitgliederbeitrag.

Die Stimmrechte der Träger ergeben sich aus dem gerundeten Mittel des Grundstimmrechts anteilmässig pro CHF 500 Trägerbeitrag und der Standesstimmen. Die Standesstimmen ergeben sich aus der Summe der Grundstimmrechte der Träger, welche zu gleichen Teilen auf die Stände aufgeteilt und dort mit der Höhe des Mitgliederbeitrages der Trägerbeiträge des jeweiligen Standes gewichtet werden.

Jede an der Generalversammlung anwesende natürliche Person kann nur ein Stimmrecht ausüben. Stimmrechte für Träger, Firmen und Körperschaften dürfen nur von einer natürlichen Person ausgeübt werden, welche Mitglied eines Trägers bzw. der Firmen oder Körperschaften ist. Stellvertretung oder Bevollmächtigung ist nicht möglich.

10.4 Vorsitz, Beschlussfassung und Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die ordentlich traktandiert oder gemäss Art. 10.2 fristgerecht eingereicht wurden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen und mit Stimmkarten durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein entsprechender Antrag in offener Abstimmung mindestens einen Fünftel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, gibt der Stichentscheid des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, gibt der Stichentscheid des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Änderung der Statuten, zum Ausschluss eines Mitgliedes und zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11 Die Revisionsstelle

Aus dem Kreise der Stimmberechtigten sind zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen. Sie kontrollieren jährlich die Jahresrechnung und die Buchhaltung. Sie stellen der Generalversammlung einen Bericht ab. Die Revisoren sind für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden. Zur Unterstützung der Revisoren kann die Generalversammlung zusätzlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft bestimmen.

12 Der Vorstand

12.1 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand soll so zusammengestellt sein, dass die verschiedenen Branchen, Zentralschweizer Regionen / Kantone und Interessen berücksichtigt sind. Jeder Träger und jede Regionalgruppe hat das Recht, ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen. Zwei bis vier weitere Vorstandsmitglieder stammen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Firmen und Körperschaften sowie der Einzelmitglieder. Dem Vorstand gehören mindestens 10 Personen an.

Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt. In der Zwischenzeit eingetretene Mitglieder des Vorstandes werden im normalen Wahlrhythmus wiedergewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Neben dem von der Versammlung gewählten Präsidenten sind mindestens der Vizepräsident sowie die Verantwortlichen für das Finanzressorts und des Marketing-/Kommunikationsressorts zu bestimmen.

12.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Aktivitäten erfordern. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes können eine Sitzung des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand legt das Jahresprogramm und den Einsatz der Mittel im Sinne von Art. 2 und 3 und im Rahmen der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten fest. Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- Strategische und finanzielle Führung der Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz;
- Definieren von Wirkungszielen und Controlling über deren Erfüllung;
- Bestimmen des Vorstandsausschusses;
- Aufnahme von Mitgliedern der Kategorien gemäss Art. 6.2 und 6.3;

- Bestimmen der Geschäftsstelle und Wahl der Geschäftsführung;
- Einsatz und Führung von Regional-, Projekt- und Fachgruppen;
- Beschliessen von Projekten und Aktivitäten (Aktionsprogramm) zur Umsetzung und Bereitstellen der notwendigen Mittel;
- Erlass von Reglementen;
- Vorbereiten der Geschäfte und Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Türöffner und Netzwerkbearbeitung.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dem Vorstandsausschuss oder den Geschäftsführern übertragen.

Im Rahmen dieser Statuten entscheidet der Vorstand in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

12.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beschluss gilt aufgrund des einfachen Mehrs. Auf dem Zirkularweg können Beschlüsse nach dem gleichen Modus herbeigeführt werden.

Der Stichtscheid erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Abwesenheit durch den Sitzungsleiter.

In dringenden Fällen kann der Präsident und im Verhinderungsfall ein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied Entscheidungen treffen. Alle Dringlichkeitsbeschlüsse müssen auf dem Zirkularweg innert Wochenfrist vom Vorstand mit einfachem Mehr bestätigt werden, ansonsten treten sie unmittelbar danach ausser Kraft.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

13 Der Vorstandsausschuss

13.1 Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Ausschuss. Dieser wird auf drei Jahre bestellt und besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

Dem Ausschuss gehören zwingend der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzverantwortliche und der Marketing-/Kommunikationsverantwortliche an.

13.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandsausschusses

Der Ausschuss führt den Verein inklusive der Regional-, Fach- und Projektgruppen operativ und vertritt ihn nach aussen. Er tagt je nach Erfordernis, wobei der bilaterale Austausch zwischen Geschäftsführer und Ressortverantwortlichen laufend zu erfolgen hat. Er nutzt das Netzwerk in den Vorstand und in die Branchenverbände und Organisationen bei seiner Aufgabenerfüllung aktiv.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisations- und Aufgabenreglement geregelt.

14 Regionalgruppen

Zur Verankerung der Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz in den Kantonen / Regionen werden vom Vorstand regionale Gruppen eingesetzt. Sie bestehen aus Vertretern der Branchenorganisationen in der Region, wobei möglichst alle Verarbeitungsstufen vertreten sein sollen.

Die Regionalgruppen wirken als regionale Promotoren und verlängerter Arm in den Kantonen / Regionen, helfen mit bei der Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten und pflegen regelmässigen Kontakt zu Politik, Verwaltung und Gewerbe.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalgruppen sind im Organisations- und Aufgabenreglement definiert.

15 Fach- und Projektgruppen

Der Vorstand kann Fachgruppen zur ständigen Bearbeitung von speziellen Aufgaben und Projektgruppen für die temporäre Begleitung oder die Durchführung von Projekten einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz sein.

Eine Projektgruppe leitet Projekte entweder selber oder überwacht Projekte, die im Auftrag vom Verein Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz durch Externe ausgeführt werden.

Die Budget- und Ausgabenkompetenz für Kosten der Fach- und Projektgruppen liegt beim Vorstand; er kann die Ausgabenkompetenz und Finanzverantwortung im Rahmen des bewilligten Budgets an Vorsitzende und Projektverantwortliche delegieren.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Fach- und Projektgruppen sind im Organisations- und Aufgabenreglement definiert.

16 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Belange gemäss Art. 2 und 3. Sie ist das ausführende Organ des Vereins und ist für die Entwicklung von Massnahmen auf der Grundlage der Vorgaben des Vorstandes und deren Umsetzung verantwortlich. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand und Ausschuss über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführung koordiniert und unternehmerisch geführt. Die Geschäftsführung nimmt an der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsausschusses beratend teil.

Der Arbeitsort der Geschäftsführung ist bei der Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Organisations- und Aufgabenreglement geregelt.

17 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder ein weiteres Vorstandsausschussmitglied und ein Mitglied der Geschäftsführung führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann im Rahmen des Finanzreglements weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen, wobei grundsätzlich zu zweien gezeichnet wird.

Arbeitsverträge werden durch den Präsidenten und einem Vorstandsausschussmitglied unterzeichnet.

FINANZEN UND HAFTUNG

18 Verzicht auf Gewinnstreben

Der Verein verzichtet auf Gewinnstreben und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein verpflichtet sich, mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung vorzuweisen. Eine mittelfristige Finanzplanung zeigt auf, dass dies über mehrere Jahre erfolgt.

19 Finanzmittel und Aufwand

Der Verein finanziert sich aus:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen der Träger und der Mitglieder;
- Erträgen aus Dienstleistungen, Aktivitäten und Projekten;
- Freiwilligen ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
- Zuwendungen und Beiträgen von Organisationen, Privaten und der öffentlichen Hand;

- Vermögensertrag usw.

Die Jahresbeiträge der Träger werden an der Generalversammlung je Träger für jeweils drei Jahre, jene der übrigen Mitglieder jeweils für ein Vereinsjahr festgelegt. Der Schlüssel für die Trägerbeiträge, die Abstufung der Mitgliederbeiträge sowie die Finanzflüsse sind im Finanzreglement geregelt.

Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge innerhalb von 30 Tagen einzuzahlen. Mitglieder, die den Beitrag nicht zahlen, können ausgeschlossen werden.

Die jährlichen Ausgaben haben sich nach dem Voranschlag, den Einnahmen und den vorhandenen Mitteln zu richten.

20 Entschädigungen und Spesen

Entschädigungen und Spesen sind im Finanzreglement geregelt.

21 Buchführung und Finanzcontrolling

Der Verein wendet die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung gemäss Obligationenrecht an.

Der Zahlungsverkehr und das Finanzcontrolling werden im Finanzreglement geregelt.

Die Geschäftsstelle erstellt zuhanden des Vorstandsausschusses nach dessen Vorgaben ein Finanzcontrolling. Für grosse Projekte wird ein projektspezifisches Finanzcontrolling definiert, von der Geschäftsstelle erarbeitet und vom Vorstandsausschuss vierteljährlich kontrolliert.

22 Zuständigkeiten und Kompetenzen

22.1 Ordentliche Ausgaben

Die Organe können diejenigen Ausgaben tätigen, die im genehmigten Jahresbudget vorgesehen sind.

Ausgaben im Rahmen von Projekten gemäss Jahresplan erfordern einen Projektplan sowie die Projektgenehmigung durch den Vorstand.

Aktivitäten, Projekte und Dienstleistungen können vom Vorstand erst zur Umsetzung freigegeben werden, wenn das Budget vorliegt, die Finanzierung gesichert und das Finanzcontrolling definiert ist.

22.2 Ausserordentliche Ausgaben

Die Zuständigkeit für nicht budgetierte finanzielle Verpflichtungen wird im Finanzreglement festgelegt.

Ausserordentliche finanzielle Verpflichtungen von mehr als Fr. 20'000 sind durch die Generalversammlung im Voraus zu genehmigen.

23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

24 Haftung

Der Verein Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder und Träger ist ausgeschlossen.

Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung.

Nach der Liquidation geht vorhandenes frei bestimmbares Vermögen:

- an juristische Personen, die Ziele im Sinne von Art. 2 dieser Statuten verfolgen;
- anteilmässig gemäss dem letzten Jahresbeitrag zurück an die Mitglieder.

26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen. Die Reglemente treten gemäss Vorstandsbeschluss in Kraft.

Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 28. November 2018 angenommen worden.

Sie erfahren gemäss DV-Beschluss vom 27. Mai 2021 eine Statutenanpassung in Bezug auf die Namensgebung der Versammlung: Neu wird von Generalversammlung (GV) und nicht mehr von Delegiertenversammlung (DV) gesprochen.

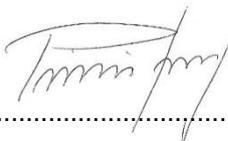
Gemäss GV-Beschluss vom 19. Mai 2022 wird der Art. 12.1. Zusammensetzung Vorstand angepasst.

Für den Verein Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz:

Ort, Datum:

Lungern, 19. Mai 2022

Präsident



Pirmin Jung, Rain

Protokollführerin



Melanie Brunner, Oberkirch